



Rundschreiben

Ort, Datum:

Bern, 1. April 2008

An:

- die Migrationsbehörden der Kantone und des Fürstentums Liechtenstein sowie der Städte Bern, Biel, Lausanne und Thun
- das Grenzwachtkorps und die Flughafenpolizei Zürich und Genf
- die Polizeikommandos der Kantone
- Auslandvertretungen

Nr.:

202 (2005-00375) / 211 (2005-00532)

ZAR- und ZEMIS-Nummern im Ausländerausweis / Unterschrift auf Einreiseverboten

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Zusammenhang mit der Umstellung von ZAR auf ZEMIS haben sich Fragen zu den nachfolgenden Punkten ergeben :

1. ZAR- und ZEMIS-Nummern bei der Mutation von Ausländerausweisen

In den Ausländerausweisen, welche seit 3. März 2008 durch ZEMIS erstellt werden, sind anstelle der bisherigen ZAR-Nummern neu die entsprechenden ZEMIS-Nummern aufgeführt. Bei der Mutation von Ausweisen stellt sich die Frage, ob die linke Seite des Ausweises (Fototeil) auch ersetzt werden muss, da die alte ZAR-Nummer auf dem Fototeil nicht mit der neuen ZEMIS-Nummer auf der rechten Ausweiseite übereinstimmt.

Mit dem Austausch des Fototeils bei sämtlichen Ausweismutationen könnte dieses Problem beseitigt werden. Angesichts des für die Kantone erheblichen Mehraufwandes und der Tatsache, dass mit der Inkraftsetzung von Schengen für Drittstaatsangehörige ein neuer Ausländerausweis eingeführt wird, erachten wir einen Austausch als nicht notwendig.

Wird hingegen der Fototeil aus anderen Gründen neu erstellt, wird automatisch auf der linken Seite die ZEMIS-Nummer aufgeführt (zum Beispiel bei der Erstaussstellung oder beim Austausch des Fototeils wegen starker Abnützung).

Die Ausländerausweise können folglich ab sofort zwei verschiedene Nummern aufweisen: links die ZAR-Nummer und rechts die ZEMIS-Nummer (vgl. Beilage). Hinsichtlich der Fälschungssicherheit stellt dies kein Problem dar. Bei echten Ausweisen muss die Eingabe beider Nummern im ZEMIS zur im Ausweis aufgeführten Person führen.

Es handelt sich dabei um eine Übergangslösung bis zur Inkraftsetzung von Schengen. Bei EG-/EFTA-Angehörigen und Personen aus dem Asylbereich, die bis auf weiteres keine neuen Ausweise erhalten, bleiben diese unterschiedlichen Nummern indessen noch länger bestehen.

2. Unterschrift auf Einreiseverboten nicht notwendig

Einreiseverbote, welche über ZAR ausgestellt wurden, waren jeweils mit einer Faksimileunterschrift des verfügenden Sachbearbeiters versehen. Beim Ausdruck über ZEMIS ist demgegenüber auf der Verfügung diese aufgedruckte Unterschrift nicht mehr enthalten.

Aufgrund verschiedener Rückfragen weisen wir nochmals darauf hin, dass auf Einreiseverboten eine Unterschrift der verfügenden Behörde nicht zwingend erforderlich ist. Die Verfügung kann ohne Unterschrift ausgehändigt werden. Auf der Verfügung ist das Kürzel der verfügenden Person im BFM ersichtlich. Damit lässt sich die Verfügung in einem Beschwerdeverfahren einer bestimmten Person zuordnen, sofern dies im Einzelfall von Bedeutung ist. Zudem kann auf ausdrückliches Verlangen hin jederzeit eine eigenhändig unterschriebene Verfügung nachgereicht werden.

Mit freundlichen Grüßen

Bundesamt für Migration BFM

Sonia Marconato
Chefin der Abteilung Einreise und Zulassung

Beilage:



Ausweis.doc (97
KB)

Kopie(n) an

- Gne
- Bet
- Gge
- OF
- Var
- Stabsbereich Recht, Dia
- Fedpol, Pierre-Yves Huguenin
- BFM, Patrick Benz, zur Information von GWK
- Empfänger/innen der Weisungen VGK